
S 9 AS 1555/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 1555/06 ER
Datum	19.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2896/06 ER-B
Datum	31.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 19.04.2006 ([S 9 AS 1555/06 ER](#)) wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I. Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache die Übernahme einer Maklergebühr nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Streit.

Der Kläger beantragte am 06.02.2006 die Übernahme von Maklerkosten, nachdem die Suche des Klägers selbst nach angemessenem Wohnraum in Freiburg über 18 Monate lang erfolglos geblieben sei. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 21.02.2006 ab. Den Widerspruch des Klägers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 29.03.2006 als unbegründet zurück. Der Kläger habe sich nicht ausreichend lange selbst um den Erhalt angemessenen Wohnraums bemüht.

Am 31.03.2006 hat der Kläger und offenbar noch in Unkenntnis des Widerspruchsbescheides

â€œ beantragte der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Freiburg (SG) einstweiligen Rechtsschutz. Dieser bezog sich zunÃ¤chst zusÃ¤tzlich zu der Frage der Ã¼bernahme von Maklerkosten auch noch auf darauf, dass der KlÃ¤ger eine Grundmiete von 320 EUR fÃ¼r angemessen hielt, wÃ¤hrend die Beklagte insofern eine Begrenzung auf 250 EUR vorgenommen hatte.

Das SG hat mit Beschluss vom 19.04.2006 ([S 9 AS 1555/06 ER](#)) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurÃ¼ckgewiesen. Die Rechtsauffassung der Beklagten, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch fÃ¼r eine Dauer von ca. drei Monaten auf die eigene Wohnungssuche ohne Einschaltung eines Maklers verwiesen werden, sei nicht zu beanstanden. Auch sei die von der Beklagten vorgenommene Begrenzung auf eine monatliche Grundmiete von 250 EUR nicht zu beanstanden.

Am 02.05.2006 hat der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des SG beim SG Beschwerde eingelegt.

Der KlÃ¤ger hat am 04.05.2006 eine Wohnung in F. mit einer Warmmiete von 325 EUR monatlich angemietet, welche auch nach Auffassung der Beklagten eine angemessene Wohnung darstellt. Bei der Unterzeichnung des Mietvertrages hat der KlÃ¤ger eine Maklerkaution in HÃ¶he von 377 EUR (inkl. Mwst.) gezahlt, weil der Mietvertrag sonst â€œ nach seinem Vortrag â€œ nicht zustande gekommen wÃ¤re.

Mit Beschluss vom 29.05.2006 (S 9 AS 2118/06 ER-B) hat das SG der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers wurde mit BerichterstatterverfÃ¼gung vom 09.06.2006 darauf hingewiesen, dass nach Zahlung der Vermittlungsprovision Zweifel hinsichtlich der EilbedÃ¼rftigkeit des Verfahrens bestÃ¼nden.

Daraufhin hat der BevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, dass die Vermittlungsprovision dem KlÃ¤ger von dessen Bekannten Herrn L., der ihn ehrenamtlich unterstÃ¼tze, geliehen worden sei. Die EilbedÃ¼rftigkeit bestehe insoweit fort, da der KlÃ¤ger auf die weitere UnterstÃ¼tzung des Herrn L. angewiesen und diese gefÃ¤hret sei, wenn Herr L. nicht unverzÃ¼glich den vorgestreckten Geldbetrag erstattet bekomme. Es kÃ¶nne dem KlÃ¤ger daher weiterhin nicht zugemutet werden, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten, die Akten des SG sowie die Akten des Landessozialgerichts Bezug genommen.

II. Die nach [Â§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Nach [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag 1. in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen, 2. in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die

aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, 3. in den Fällen des Â§ 86 a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Soweit ein Fall des Abs. 1 der Vorschrift nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift sieht vor, dass einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig sind, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Vorliegend kommt nur der Erlass einer einstweiligen Anordnung als Regelungsanordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Betracht. Eine Regelungsanordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus. Der Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn bei der im Verfahren gebotenen summarischen Prüfung ein Erfolg in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist, wobei auch wegen der mit der einstweiligen Regelung verbundenen Vorwegnahme der Hauptsache ein strenger Maßstab anzulegen ist (Bundesverwaltungsgericht, Buchholz 310 Â§ 123 Nr. 15).

Das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also die Erfolgsaussicht in der Hauptsache, kann indes vorliegend offen gelassen werden, weil jedenfalls der ebenfalls erforderliche Anordnungsgrund fehlt. Ein Anordnungsgrund liegt nur dann vor, wenn eine einstweilige Anordnung im Sinne von [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zur Abwendung insbesondere grundrechtsrelevanter wesentlicher Nachteile als nötig erscheint.

Insofern ist nicht zu erkennen, welche wesentlichen Nachteile dem Kläger drohen, wenn der Anspruch auf Übernahme der Maklerkaution erst im Hauptsacheverfahren geklärt wird. Der Vortrag des Klägers, er benötige die weitere ehrenamtliche Unterstützung seines Bekannten Herrn L., ist insoweit für eine andere Entscheidung zu unsubstantiiert. Der Antragsteller hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowohl den Anordnungsanspruch als auch den Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Da die Maklerprovision aber bereits gezahlt worden ist und der Erhalt einer angemessenen Wohnung hiervon nicht mehr abhängt, geht es vorliegend der Sache nach um einen in der Vergangenheit entstandenen Bedarf, für den grundsätzlich ein Anordnungsgrund im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu verneinen ist (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26.10.2005 [L 7 AS 65/05 ER](#) m.w.N.; juris).

Dem Kläger drohen nach Aktenlage auch keine sonstigen Nachteile; da das Geld ihm von Herrn L. geliehen worden ist, muss er offensichtlich auch keine Zinsen auf den geliehenen Betrag zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) in entsprechender Anwendung.

Hinsichtlich der Übernahme der Maklerkaution beruht die Kostenentscheidung darauf, dass im Beschwerdeverfahren ein Anordnungsgrund nicht vorlag und die Rechtsauffassung des SG, dem Kläger seien jedenfalls noch drei weitere Monate eigener Bemühungen um eine angemessene Wohnung zuzumuten gewesen, nicht zu beanstanden ist. Betreffend den im erstinstanzlichen Antragsverfahren noch geltend gemachten Anspruch auf Zusage der Kostenübernahme einer Wohnung mit einer Grundmiete von mehr als 250 EUR, der sich durch die Unterzeichnung des Mietvertrages am 04.05.2003 erledigt hat, sieht der Senat durch die zwischenzeitlich erfolgte Anmietung der Wohnung die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt, dass angemessener Wohnraum zu den von ihr angenommenen Kosten verfügbar ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024